

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

### Pläne der Landesregierung, die Zuständigkeit für die Genehmigung von Windenergieanlagen den kommunalen Behörden zu entziehen und auf das Land zu übertragen

Laut einer Online-Meldung vom 21. April 2024 plant das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, den kommunalen Behörden die Zuständigkeit für die Genehmigung von Windenergieanlagen im Land zu entziehen. Diesbezüglich habe es bereits Gespräche gegeben.

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hat die Kleine Anfrage 7/5893 vom 22. April 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Juni 2024 beantwortet:

1. Trifft es zu, dass die Landesregierung beziehungsweise das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz plant, den kommunalen Behörden die Zuständigkeit für die Genehmigung von Windenergieanlagen zu entziehen und wenn ja, aus welchem Grund?

Antwort:

Die Genehmigung von Windkraftanlagen ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches gemäß § 3 Abs. 1 und § 88 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen auf dieser Grundlage den Vollzug des Immissionsschutzrechts für den Freistaat Thüringen wahr. Da es sich beim Vollzug des Immissionsschutzrechts um eine Aufgabe handelt, für die das Land originär zuständig ist, bestimmt auch das Land, welche Behörden für die jeweiligen Aufgaben zuständig sind. Bei der Entscheidung über die Regelung der Zuständigkeit gibt es keine rechtliche Möglichkeit der Mitwirkung der Kreistage und Stadträte. Derzeit sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Genehmigung von bis zu 19 Windkraftanlagen zuständig. Ab 20 Windkraftanlagen ist bereits jetzt das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz die zuständige Genehmigungsbehörde. Das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz prüft derzeit, ob eine Konzentration der Zuständigkeit beim Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz im Sinne einer Effizienzsteigerung sinnvoll ist. Damit soll insbesondere eine Beschleunigung bei der Genehmigung von Windkraftanlagen erzielt werden. Andere Länder haben hiermit gute Erfahrungen gemacht.

2. Gab es diesbezügliche Gespräche des Landes mit dem Bund und wenn ja, wann?

Antwort:

Nein

3. Wann gab es eine diesbezügliche Beratung oder Abstimmung im Kabinett?

Antwort:

Eine diesbezügliche Beratung oder Abstimmung fand im Kabinett bisher nicht statt.

4. Wann gab es eine diesbezügliche Abstimmung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales?

Antwort:

Eine diesbezügliche Beratung oder Abstimmung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales fand bisher nicht statt.

5. Wann (und mit welchen Gemeinden/Städten/Landkreisen) gab es diesbezügliche Gespräche und wann (und mit wem) sind gegebenenfalls weitere Gespräche geplant?

Antwort:

Am 15. März 2024 fand ein Gespräch zwischen dem Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz und Vertretern des Gemeinde- und Städtebunds Thüringen e.V. sowie des Thüringischen Landkreistags e.V. statt.

6. Wie haben die Gemeinden/Städte/Landkreise, mit denen bereits diesbezügliche Gespräche stattgefunden haben, auf die entsprechenden Pläne reagiert?

Antwort:

In dem ersten Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden über die in der Antwort zu Frage 1 genannten Überlegungen gab es einen offenen Austausch.

7. Auf welche anderen Behörden respektive Landesbehörden würde die Zuständigkeit für die Genehmigung von Windenergieanlagen nach diesen Plänen übergehen?

Antwort:

Eine Orientierung an den anderen Ländern vorausgesetzt, würde die Zuständigkeit für die Genehmigung von Windkraftanlagen auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz übergehen. Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist bereits nach jetziger Rechtslage für komplexe Verfahren (20 Windkraftanlagen und mehr) zuständig.

8. Verfügen diese Landesbehörden über ausreichend Personal zur Übernahme der Aufgabe?

Antwort:

Im Falle einer möglichen Zuständigkeitsverlagerung wird diese Frage zu klären sein.

9. Wie und mit welchen Rechtsnormen würde dieser Entzug beziehungsweise die Übertragung konkret ablaufen und inwieweit wurden diese Normen bereits erarbeitet?

Antwort:

Für den Fall der Umsetzung einer möglichen Zuständigkeitsverlagerung müsste die Thüringer Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung geändert werden.

10. Welche Länder haben nach Kenntnis der Landesregierung seit wann geregelt, dass Landesbehörden für die Genehmigung von Windenergieanlagen zuständig sind?

Antwort:

Nach Kenntnis der Landesregierung haben folgende Länder geregelt, dass Landesbehörden für die Genehmigung von Windenergieanlagen zuständig sind: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Landesregelungen ist nicht bekannt.

Stengele  
Minister